

wie dem bayerischen Mönch auffiel, als er in den 1370er Jahren seine Auszüge anfertigte²¹⁷: Jede der beiden Gewalten leite sich unmittelbar und unabhängig von der anderen von Gott her und habe ihren eigenen autonomen Wirkungsbereich – päpstliche Gewalt ist beschränkt auf geistliche Dinge, kaiserliche auf weltliche; es fehlt jeder Hinweis auf ein ersatzweises Eintreten der einen für die andere. Das Kaisertum habe weder seinen Ursprung im Papst noch gehe es von ihm zu Lehen; mit deutlichem Bezug auf ‚Fidem catholicam‘ verkündet Artikel VI, daß einzig durch den Akt der Wahl der, der zum Kaiser erwählt sei, römischer König werde²¹⁸. Johannes’ XXII. Vorgehen gegen Kaiser Ludwig sei daher als unwirksame Amtsanmaßung zu bewerten; Ludwigs Gegenangriff auf Johannes aber sei vernünftig und gerecht.

Es gebe zahlreiche Belege, behauptet Artikel VI, daß die Maßnahmen Johannes’ XXII. und seines Nachfolgers Benedikt XII. gegen Ludwig keine bindende Kraft besäßen, aber da der Nachweis darüber schon in anderen Appellationen und Allegationen geführt worden sei, brauche das nicht nochmals wiederholt zu werden. Das hindert nicht daran, das besondere Augenmerk auf Johannes’ XXII. ‚häretische‘ Erklärung, in ‚Quia vir reprobus‘ zu richten, daß vom Augenblick seiner Empfängnis als Mensch an Christus universale weltliche Herrschaft als wahrer Herr und König innegehabt habe. Auf diese ‚Häresie‘ hätten Johannes und Benedikt ihren Anspruch gegründet, daß der Papst als Christi Stellvertreter die Oberhoheit über alle weltlichen Dinge besitze; daß er über alle Königreiche und Fürstentümer dieser Welt frei verfügen könne, sie austeilen an wen er wolle, sie verkleinern oder vergrößern oder ihre Grenzen nach Belieben festsetzen. Das war in der Tat eine alte Klage Michaels und seines Anhangs über das avignonische Papsttum. Zum Großteil in dieselben Worte gekleidet, erscheint die Klage in Michaels Appellation von 1330, in den franziskanischen Traktaten ‚Quoniam scriptura testante divina‘ und ‚Ut in compositione‘ von 1331, und 1338 im zweiten Teil von ‚Inferius describuntur articuli‘, wo die Argumentenfolge in diesem Punkt nahe an die ‚Allegaciones‘ herankommt²¹⁹. Aber die unmittelbare Quelle von Artikel VI scheint hier

²¹⁷) K, fol. 106^v; siehe oben Anm. 14.

²¹⁸) ‚Fidem catholicam‘, ed. B e c k e r (wie Anm. 1) s. 499.

²¹⁹) Michael, Appellation IV vom 26. März 1330 (wie oben Anm. 92), fol. 193^v; ‚Quoniam scriptura testante divina‘, gedruckt bei Carlo D o l c i n i, Marsilio e Ockham (1981) S. 127 (Dolcinis These, S. 65–89, daß es sich hier um ein zusammengesetztes Textstück handelt, bei dem sich Spuren einer Tätigkeit nicht nur von Ockham und Bonagratia, sondern vielleicht auch von Marsilius von Padua auffinden ließen, hat mich nicht überzeugen können); ‚Ut in compositione‘, ed. F o e r s t e r (wie Anm. 99) S. 609;